

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

GKV-Spitzenverband
Reinhardstraße 28

10117 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 411

DRV Bund

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1567

Referat 314

bearbeitet von: Dr. Nückles

referat314@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 9. Januar 2025

GZ: 20303#00008#0002
(bei Antwort bitte angeben)

Bekanntmachung

Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung hier: Senkung der Ausgabendeckungsquote

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) hat die Pflegekassen gebeten, ihr Rücklagesoll auf Grundlage des Haushaltsplans für das Jahr 2025 zum Zwecke der Prognose des Liquiditätsbedarfs des Ausgleichsfonds zu übermitteln.

Auf Basis der Meldungen nimmt das Betriebsmittel-Soll (über alle Pflegekassen) deutlich zu – mit der Folge, dass im Februar 2025 (Abrechnungsmonat Januar) Mittel des Ausgleichsfonds in erheblichem Umfang den Pflegekassen zufließen (Liquiditätsverschiebung). Der hierdurch zu erwartende Mittelabfluss würde ein Ausmaß annehmen, das auch im Hinblick auf die kommenden Monate der Garantiefunktion des Ausgleichsfonds zur Liquiditätsversorgung aller Pflegekassen nach dem Prinzip der solidarischen Finanzierung nicht gerecht würde.

Um das Ausmaß der Liquiditätsverschiebung zwischen Pflegekassen und Ausgleichsfonds zu begrenzen, wird gemäß § 3 Absatz 8 der Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem BAS nach § 66 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB XI vom 1. September 2020 die **Ausgabendeckungsquote des Betriebsmittel-Solls** für alle Pflegekassen durch Absenkung

der Position 402 („Ausgabendeckungsquote“) im „Abrechnungsvordruck P“ (Stellen 437 bis 441 im „Datensatz: DASP – Abrechnungsvordruck P“) wie folgt reduziert:

Monat	Ausgabendeckungsquote
Laufender Monat Februar 2025 Abrechnungsmonat Januar 2025	0,40

Im Ergebnis wird es im Finanzausgleich Februar 2025 – wie im Februar eines jeden Jahres – zu einem Liquiditätsabfluss beim Ausgleichsfonds zugunsten der Gesamtheit der Pflegekassen kommen; die Liquiditätsverschiebung fällt jedoch geringer aus, als dies ohne Anpassung der Ausgabendeckungsquote der Fall gewesen wäre.

Wir bitten, darauf zu achten, dass bei der maschinellen Datenfernübertragung über die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) gemäß der dem Rundschreiben RS 2021/422 vom 16.06.2021 des GKV-Spitzenverbandes beigegebenen Datensatzbeschreibung die Ausgabendeckungsquote unter den **Stellen 437-441 im „Datensatz: DSAP – Abrechnungsvordruck P“** auszuweisen ist. (Beispiel.: „0,40“ wird als 04000 eingegeben).

In den laufenden Monaten ab März 2025 (Abrechnungsmonate ab Februar 2025) beträgt die Deckungsquote monatlich weiterhin 0,40.

Die Senkung der Ausgabendeckungsquote unter Beibehaltung des Wertes von 0,40 erfolgt so lange, bis diese Bekanntmachung durch eine neue Bekanntmachung ersetzt wird.

Weitere Informationen zum Finanzausgleich, zur Ausgabendeckungsquote und zur maschinellen Datenfernübertragung finden Sie unter <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/ausgleichsfonds/finanzausgleich/>

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Dr. Sichert